

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

für die Veranstaltung

Pferd International München
2026

auf der
Olympia-Reitanlage
München-Riem

1. Veranstalter

Hippo Pferdeveranstaltungen GmbH,
Landshamer Straße 11, 81929 München,
Tel. 089/926967454, Fax 089/926967452, E-Mail: ausstellung@hippo-gmbh.de

2. Ort und Termin

Ort: Olympia-Reitanlage in München-Riem
Termin: 14.5. – 17.5.2026
Öffnungszeiten: täglich 8.00 bis 19.00 Uhr

3. Anmeldung

- 3.1. Mit der Anmeldung werden Ausstellungsflächen, Stände und/oder Werbeflächen verbindlich bestellt. Die Anmeldung erfolgt mit der Rücksendung des unterzeichneten „Anmeldeformulars“.
- 3.2. Zu den wesentlichen Bestandteilen des Vertrages zählen das Anmeldeformular sowie die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen.
- 3.3. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die *Allgemeinen Ausstellungsbedingungen* als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten den gesamten Vertrag einhalten.
- 3.4. Die Aufnahme von Mitausstellern ist anmelde-, genehmigungs- und kostenpflichtig. Sie ist schriftlich über den Sonderpunkt auf den Anmeldeunterlagen einzureichen. Die Gebühr pro Mitaussteller beträgt 300,00 €, sowie 100,00 € für den Eintrag ins Ausstellerverzeichnis. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Zulassung

- 4.1. Die Entscheidung über die Zulassung des Ausstellers und der einzelnen Ausstellungsgegenstände trifft allein der Veranstalter.
- 4.2. Die Annahme der Bestellung erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Veranstalters. Die Stellung der Rechnung gilt als Annahmestätigung. Mit Zugang der Rechnung ist der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller zustande gekommen.

- 4.3. Die Bestätigung beinhaltet zugleich die Zulassung als Aussteller sowie die Zulassung der Ausstellungsgegenstände.
- 4.4. Die Zulassung kann im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder die ordnungsgemäße Durchführung der Ausstellung, mit Auflagen verbunden werden.
- 4.5. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Gegenstände ist unzulässig und berechtigt den Veranstalter nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung die Gegenstände zu entfernen, zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Veranstalter behält unbeschadet seinen Anspruch auf die vereinbarte Miete. Entsprechendes gilt, wenn der Aussteller Auflagen trotz Abmahnung nicht nachkommt.

5. Zahlungsbedingungen, Pfandrecht

- 5.1. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum in voller Höhe zur Zahlung fällig und muss vor Ausstellungsbeginn bezahlt werden.
- 5.2. Dies gilt auch für Aussteller, mit denen der Vertrag erst kurz vor Veranstaltungsbeginn geschlossen wird.
- 5.3. Am Aufbau-tag werden keine Schecks mehr akzeptiert, es ist Barzahlung erforderlich.
- 5.4. Für ausstehende Verbindlichkeiten steht dem Veranstalter ein Pfandrecht an den eingebrachten Ausstellungsgegenständen zu. Der Aussteller versichert hiermit, dass die eingebrachten Gegenstände in seinem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügung unterliegen.

6. Zuteilung der Ausstellungsflächen

- 6.1. Die Zuteilung der Ausstellungsflächen erfolgt durch den Veranstalter und wird gleichzeitig mit der Bestätigung mitgeteilt. Beanstandungen hat der Aussteller binnen einer Woche nach Zugang der Bestätigung der Ausstellungsflächen schriftlich mitzuteilen. Die Zuteilung wird jedoch erst nach Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages verbindlich.

- 6.2. Dessen ungeachtet ist der Veranstalter berechtigt, aus zwingenden Gründen eine Verlegung der zugeteilten Ausstellungsflächen vorzunehmen und den betroffenen Aussteller auf gleichwertige Flächen zu verweisen. Ist eine Verlegung innerhalb des ursprünglichen Ausstellungsbereiches nicht möglich, kann der Aussteller den Vertrag kündigen. Der Aussteller erhält in diesem Fall die geleistete Miete, soweit die Veranstaltung bereits läuft, anteilmäßig zurück; dies gilt nicht, wenn die Verlegung durch gesetzliche oder behördliche Auflagen an die Veranstaltung bedingt ist. Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen.
- 6.3. Änderungen in der Zuteilung der Art und Maße der Stände und Flächen hat der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

7. Haftung

- 7.1. Der Veranstalter haftet nur für solche Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.
- 7.2. Der Veranstalter haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.
- 7.3. Der Veranstalter haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten).
- 7.4. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist – so weit nicht ein Fall von Ziffer 7.1 vorliegt – die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.
- 7.5. Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.6. Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen.

- 7.7. Dem Aussteller obliegt für sein Mietobjekt und für die von ihm vorgenommenen Vorführungen die Erfüllung der gesetzlichen, behördlich angeordneten und allgemein und besonders erforderlichen Verkehrssicherheits- und Aufsichtspflichten, einschließlich einer Tierhalter- oder Tierhüterhaftpflicht.

Der Aussteller hat im Sinne der Verkehrssicherung und Informationspflicht Sorge dafür zu tragen, dass alle durch ihn eingesetzten Mitarbeiter, Teilnehmer, Pferdebesitzer und Pferdepfleger über die geltenden Verkehrssicherungs- und Sicherheitsreglements vor Beginn der Veranstaltung informiert sind. Er ist verpflichtet, alle ihm durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten Informationen zu diesem Thema in geeigneter Form (z.B. durch Vervielfältigung und Versendung) an seine Mitarbeiter, Teilnehmer, Reiter, Pferdebesitzer und Pferdepfleger weiterzuleiten.

- 7.8. Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

8. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt des Veranstalters

8.1. Absagen oder Nichtteilnahme eines Ausstellers

a) Der Aussteller ist auch dann zur Zahlung der Standmiete verpflichtet, wenn er seine Teilnahme absagt oder ohne eine Absage nicht an der Messe teilnimmt.

b) Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab, bemüht sich der Veranstalter um eine anderweitige Vermietung des Standes. Eine eventuelle Differenz zwischen der mit dem rücktretenden Aussteller vereinbarten und der durch die Neuvermietung tatsächlich erzielten Miete, geht zu Lasten des rücktretenden Ausstellers. Ist eine Neuvermietung nicht möglich, behält der Veranstalter den Anspruch auf die vereinbarte Miete. Im Interesse des Gesamtbildes der Ausstellung ist der Veranstalter berechtigt, die nicht belegte Ausstellungsfläche mit einem anderen Aussteller zu belegen oder die nicht belegte Werbefläche in anderer Weise auszufüllen. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der rücktretende Aussteller neben den sonstigen Ansprüchen des Veranstalters zu tragen.

c) Beim Rücktritt eines Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 150,00 € zu erheben.

d) Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn der Veranstalter die vereinbarte Standfläche weitervermietet, die Gesamtvermietfläche sich jedoch durch die Absage/Nichtteilnahme vermindert.

e) Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.2. Rücktritt des Veranstalters

a) Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- der Aussteller die Miete nicht vollständig zu dem in der Rechnung genannten Zeitpunkt und auch nicht nach der durch den Veranstalter gesetzten Nachfrist gezahlt wurde;
- der Stand nicht rechtzeitig erkennbar belegt ist (siehe Ziffer 8.2);
- der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und den Verstoß trotz erfolgter Abmahnung nicht unterlässt bzw. wiederholt;

b) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist der Veranstalter berechtigt, sofort zu kündigen und die Ausstellungsfläche anderweitig zu vergeben. Die Berechtigung, die Ausstellungsfläche sofort anderweitig zu vergeben, ist nicht vom Nachweis des Zugangs der Kündigung abhängig. Der Veranstalter kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Ziffer 7.1 gilt entsprechend.

9. Höhere Gewalt

9.1. Umstände, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind, berechtigen den Veranstalter zur Absage vor Eröffnung, zur zeitlichen Verlegung oder zur Verkürzung der Veranstaltung. Der Veranstalter hat den Aussteller unverzüglich nach Bekanntwerden solcher Umstände zu unterrichten.

9.2. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Ausstellers im Falle einer derartigen Änderung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

9.3. Bei einer zeitlichen Verlegung der Veranstaltung wegen höherer Gewalt hat der Veranstalter die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen.

- 9.4. Muss eine Messe nach deren Beginn aufgrund höherer Gewalt verkürzt oder abgesagt werden, verpflichtet dies den Veranstalter nicht zur Rückzahlung oder zum Erlass der Standmiete.

10. Aufbau, Abbau und Betrieb der Stände

- 10.1. Aufbau- und Abbauzeiten:

Aufbau-Beginn: 11. Mai 2026 ab 8.00 Uhr

Aufbau-Ende: 13. Mai 2026 bis 22.00 Uhr

Abbau-Beginn: 17. Mai 2026 ab 19.00 Uhr

Abbau-Ende: 18. Mai 2026 bis 17.00 Uhr

Grundaufbauten sind bereits am 09. Mai 2026 möglich.

Mit dem Aufbau des Standes ist bis spätestens **13. Mai 2026, 18.00 Uhr** zu beginnen. Bis Aufbau-Ende müssen das gesamte Verpackungsmaterial und sonstiger Abfall vom Aussteller entfernt worden sein.

- 10.2. Der Ausstellungsbereich am Spring- und am Dressurplatz wird mit weißen Pagoden bestückt. Bei durch den Veranstalter gestellten Zelten, haftet der Aussteller im Schadensfalle für verursachte Schäden. Auf dem Messeplatz dürfen Aussteller mit Verkaufswägen oder eigenen Zelten stehen. Gemietete Zeltbauten können über den Veranstalter nur in Verbindung mit einem Gesamtpaket bezogen werden.
- 10.3. Der Stand ist vom Aussteller bis zu dem vom Veranstalter festgelegten Zeitpunkt aufzubauen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung nutzungsfähig zu halten. Zuwiderhandlungen berechtigen den Veranstalter, den Stand zu Lasten des Ausstellers anderweitig auszufüllen, unbeschadet seines Anspruchs auf Mietzahlung.
- 10.4. Entsprechendes gilt für zugeteilte Werbeflächen.
- 10.5. Die Ausstattung des Standes obliegt dem Aussteller. Dabei sind im Interesse eines Gesamtbildes Richtlinien des Veranstalters zu beachten. Der Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung gut sichtbar mit Namen, Anschrift des Ausstellers und der Standnummer zu kennzeichnen und während der Veranstaltungszeiten zu besetzen.

- 10.6. Bei der Veranstaltung darf der Aussteller nur die gebuchte Fläche als Präsentationsfläche nutzen. Ein Aufbau außerhalb der Pagode, des Zeltes oder des Wagens ist nicht gestattet. Sollte Fläche außerhalb des Stands benötigt werden, ist eine Terrasse hinzuzubuchen.
- Sollte Ware außerhalb der gebuchten Standfläche präsentiert werden und nach Aufforderung die Ware nicht entfernt werden, behält sich der Veranstalter vor, die zusätzlich genutzte Fläche zu berechnen. Bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben behält sich der Veranstalter den Ausschluss für die kommende Veranstaltung vor.
- 10.7. Bei Auf- und Abbau sowie bei Betrieb des Standes hat der Aussteller für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Feuerschutz, zur Unfallverhütung und zur Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung zu sorgen.
- 10.8. Bei Einrichtung und Nutzung einer Musik-Beschallungsanlage am Ausstellungsstand, verpflichtet sich der jeweilige Aussteller zur Einhaltung der Richtlinien der GEMA. Etwaige anfallende Gebühren gehen zu Lasten des Ausstellers.
- 10.9. Der Abbau des Standes und/oder Werbeflächen hat innerhalb der vom Veranstalter bestimmten Zeit zu erfolgen. Nach Ablauf der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 10.10. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes wird von dem Veranstalter nur im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit übernommen. Für die übernommenen Kosten steht ihm ein Pfandrecht zu.
- 10.11. Bei übermäßiger Verschmutzung des Ausstellungsstandes oder unsachgemäßer Entsorgung des Mülls bzw. des Verpackungsmaterials, behält sich der Veranstalter vor, dem Aussteller zusätzlich entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

11. Standausstattung in der Zelt-Halle

Die Standhöhe beträgt 2,50 m. Die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Trennwände dürfen in keiner Weise verändert werden. Bei der Standausstattung dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Der Standboden ist mit Teppichboden zu versehen und darf nicht beschädigt werden. Für etwaige Schäden haftet der Aussteller. Es werden Octanormwände aufgestellt. Etwaige Beschädigungen an den Octanormwänden werden dem jeweiligen Aussteller in Rechnung gestellt. Die Tiefe der Stände beträgt mind. 3,00 m.

12. Aussteller-Ausweise

Der Aussteller und seine Mitarbeiter benötigen Aussteller-Ausweise zum Betreten des Geländes. Bei Missbrauch (z. B. Weitergabe an Dritte) erfolgt der unverzügliche Einzug des Ausweises.

13. Fahrverbot

- 13.1. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt strengstes Fahrverbot. Ausnahmen sind nur zum Zweck des Auf- und Abbaus sowie zur Zulieferung an Stände gestattet.
- 13.2. Zulieferungen an Stände sind nur außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten, und zwar von 6.00 bis 8.00 Uhr und von 19.00 bis 21.00 Uhr erlaubt.
- 13.3. Zur Einfahrt auf das Gelände zum Auf- und Abbau sowie zur Zulieferung an Stände erhält der Aussteller Einfahrtsscheine. Der Einfahrtsschein ist nur mit Eintragung des Fahrzeugkennzeichens zu den oben genannten Zeiten gültig und muss von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden. Der Veranstalter ist berechtigt, widerrechtlich auf dem Veranstaltungsgelände parkende Fahrzeuge ohne Ankündigung auf Kosten und Gefahr des Eigentümers abschleppen zu lassen.
- 13.4. Auf dem gesamten Gelände gelten die Bestimmungen des StVG und der StVO.
- 13.5. Auf dem Gelände darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

- 13.6. Ein Befahren der Grünflächen und unbefestigten Flächen mit Auto, Gespann oder Anhänger ist nur mit Erlaubnis des Veranstalters zulässig. Dem Sicherheitspersonal ist hier dringend Folge zu leisten, um einen zügigen Auf- u. Abbau gewährleisten zu können. Das Sicherheitspersonal handelt in Absprache mit dem Veranstalter.

Der Aussteller hat das Be- und Entladen so zu planen, dass die Ware die Strecke von befestigtem Weg zur angemieteten Fläche/Zelt anderweitig transportiert werden kann.

Bei Nichteinhaltung haftet der Aussteller für Schäden am Gelände.

Das Be- und Entladen von Waren darf nur auf vom Veranstalter zugewiesenen, befestigten Flächen erfolgen. Der Transport der Ware zum zugewiesenen Ausstellungsstand, muss durch den Aussteller selbst erfolgen. Der Aussteller muss geeignete Transportmöglichkeiten selbst mitbringen.

14. Überlassung an Dritte, Verkauf für Dritte

- 14.1. Ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters ist der Aussteller nicht befugt, zugeteilte Flächen oder Stände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder für den Verkauf für Dritte zu nutzen.
- 14.2. Bei unberechtigter Nutzung der Stände oder Werbeflächen kann der Veranstalter statt einer fristlosen Kündigung des Vertrages verlangen, dass der Aussteller zur vereinbarten Miete einen Zuschlag von 50 % entrichtet.

15. Versorgungsanschlüsse

Für die allgemeine Beleuchtung sorgt der Veranstalter. Soweit gesonderte Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser, Telefon/Fax) gewünscht werden, ist dies dem Veranstalter direkt in den Anmeldeunterlagen mitzuteilen.

16. Miete und Kosten

- 16.1. Die Miete bemisst sich nach den in den *Anmeldeunterlagen* enthaltenen Angaben.
- 16.2. Die Kosten für die Einrichtung gesonderter Anschlüsse sowie für den Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

17. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Beschädigungen oder Verluste. Für die Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

18. Warenlieferungen

Warenlieferungen oder Briefsendungen sind mit Ausstellernamen, Ansprechpartner, Mobilnummer und Standnummer zu versehen. Grundsätzlich sind Anlieferungen so zu veranlassen, dass sie am Liefertag vom Ausstellerpersonal am Ausstellungsstand in Empfang genommen werden können. Bei Lieferung in das Messebüro übernimmt der Veranstalter keine Haftung für Beschädigungen oder Verluste.

19. Versicherungen

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Ausstellungsgegenstände und seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

20. Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Veranstalter ausgeübt. Dazu dienenden Anweisungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

21. Datenschutz

Die von dem Aussteller angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der Hippo GmbH gespeichert.

Die Hippo GmbH verwendet die Daten des Ausstellers einschließlich der Betriebsangaben zur Durchführung der Veranstaltung.

Die Hippo GmbH gibt personenbezogene Daten des Ausstellers an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen dem Aussteller und der Hippo GmbH erforderlich ist.

Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Ausstellers werden genutzt, um den Aussteller über Veranstaltungen der Hippo GmbH postalisch oder per E-Mail zu informieren.

Der Aussteller ist jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung seiner Daten zu widersprechen.

22. Verzicht und Verjährung

- 22.1. Erlangt eine Partei Kenntnis von solchen Tatsachen, die einen Anspruch begründen könnten oder bleibt sie infolge grober Fahrlässigkeit ohne Kenntnis, so ist der Anspruch gegenüber der anderen Partei innerhalb von zwei Wochen seit Kenntniserlangung bzw. seit deren Möglichkeit, geltend zu machen. Geschieht dies nicht, so gilt der Anspruch als verwirkt.
- 22.2. Im Übrigen verjähren alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter nach 6 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

23. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von den *Allgemeinen Ausstellungsbedingungen* abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nachträgliche Änderungen der Bestellung bedürfen ebenfalls der Schriftform. Das gilt auch für die Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser *Allgemeinen Ausstellungsbedingungen* ungültig oder unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche gültige oder wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.